



Neue Rechtsprechung:

Informationspflichten des Verkäufers bei ebay & Co.

Viele Anbieter von IT-Produkten nutzen inzwischen auch den Vertriebsweg Internet zur optimalen Positionierung ihrer Waren. Von besonderer Bedeutung sind hier die Internetauktionshäuser (ebay.de, hood.de etc.), welche infolge der hohen Besucherzahlen ein Erreichen der Zielgruppe garantieren.

Mit Datum vom 3. November 2004 hat der Bundesgerichtshof nun die Regeln der Internetauktion neu festgelegt. Diese wird nicht mehr als Versteigerung, sondern fortan als Kaufvertrag angesehen. Es ist damit höchstrichterlich festgelegt, dass der Verbraucher gegenüber dem gewerblichen Auktionsverkäufer ein gesetzliches Widerrufsrecht von 14 Tagen besitzt, so dass viele Anbieter - insbesondere hinsichtlich der Informationspflichten - zum Handeln gezwungen sind.

Dieser Beitrag gibt dem IT-Händler einen kurzen Überblick über die gesetzlichen Informationspflichten bei der eigenen Internetauktion. Ein Verstoß gegen diese Pflichten begründet für Wettbewerber einen Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch, so dass die nachfolgenden Inhalte detailliert zu beachten sind.

Inhalt

- I. Angaben auf eigener Website
- II. Informationen vor Vertragsschluss (Auktionsseite)
- III. Informationen nach Vertragsschluss
- IV. Fazit

I. Angaben auf eigener Website

Die Impressumspflicht ist seit Neufassung des Teledienstgesetzes (TDG) im Dezember 2001 allgemein bekannt. Ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 6 TDG führt nach heute anerkannter Auffassung zu einem Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch des Konkurrenten, wobei sich in diesem Fall allein die gegnerischen Anwaltskosten auf ca. EUR 1.500,00 belaufen.

Auf der eigenen Website sind daher die folgenden Informationen (bestenfalls unter dem Button „Impressum“) bereit zu stellen:

- Name und Anschrift, unter der der Anbieter niedergelassen ist; bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten (GmbH: Geschäftsführer; AG: Vorstand)
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Anbieter ermöglichen (Telefon, Telefax), einschließlich der eMail-Adresse
- soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde (z.B. Finanzdienstleistungen)
- das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das der Anbieter eingetragen ist und die entsprechende Registernummer
- bei freien Berufen (Arzt, Steuerberater, Architekt, Anwalt etc.) die Kammer, welcher der Anbieter angehört (mit Anschrift, Telefonnummer, ggf. Hyperlink etc.), die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen wurde sowie die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und wie diese zugänglich sind
- die Umsatzsteueridentifikationsnummer, soweit vorhanden.

II. Informationen vor Vertragsschluss (Auktionsseite)

Während gewerbliche Anbieter in der Vergangenheit auf umfangreiche Belehrungen bei der Internetauktion verzichten konnten - die Rechtslage war bislang umstritten -, haben nun alle Unternehmer auf ihrer Auktionsseite konkrete Angaben über die Person des Verkäufers sowie die Art und den Umfang des Geschäfts zu machen (§ 312c BGB). ebay beispielsweise gewährt seinen Verkäufern die Option „14-Tage-Geld-zurück“ bei Einstellung eines neuen Artikels, wobei seit jüngster Zeit in einem eigenen Feld weitere Belehrungen eingebunden werden können („weitere Angaben“). Zudem verlinkt ebay unter dieser Rubrik auf eine Unterseite mit „rechtlichen Rahmbedingungen für professionelle Verkäufer“, auf der die hier dargestellten Informationen nochmals enthalten sind.

Im Detail hat der gewerbliche Verkäufer bei Internetauktionen folgende Information in seine Auktionsseite gut sichtbar einzubinden:

- seine Identität und ladungsfähige Anschrift
- seine Telefon, Fax und Mailanschrift
- wesentliche Merkmale der Ware
- Zeitpunkt der Verbindlichkeit des Kaufvertrages
- Leistungsvorbehalte (z.B. nur Abholung)

- den Preis einschließlich aller Steuern und Versandkosten
- die Abwicklungsmodalitäten (Zahlungs- und Lieferungsbedingungen)
- sehr wichtig: das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts
- evtl. entstehende besondere Telefonkosten (Faxanruf/0190-Nummer).

Achtung: Versäumt der Verkäufer die Darstellung obiger Informationen, so haben - wie auch beim Verstoß gegen die Impressumspflicht - Konkurrenten die Möglichkeit einer kostenpflichtigen Abmahnung mit Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass nach § 312d BGB die zweiwöchige Widerrufsfrist erst mit Erfüllung der Informationspflichten beginnt. Versäumt der Händler also bei einer Internetauktion die Belehrung über die Widerrufsfrist, so hat der Verbraucher statt 14 Tagen nun 6 Monate Zeit zum Widerruf; er kann die Ware also lange Zeit nutzen, um sie dann gegen Kaufpreiserstattung an den Verkäufer zurückzusenden.

III. Informationen nach Vertragsschluss

Selbst gemäß dem Fall, dass der gewerbliche Verkäufer seinen vorvertraglichen Informationspflichten in gesetzlicher Form nachkommt, so ist der Verbraucher zusätzlich mit Lieferung der Ware über weitere Rechte zu informieren. Hier geht es im Kern um die Informierung über die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten.

So hat der Unternehmer sog. nachvertragliche Informationspflichten zu erfüllen (§ 312c BGB). Er hat insbesondere

- alle obigen Angaben (Informationen vor Vertragsschluss) in Textform (Schriftform, eMail) dem Verbraucher erneut zur Verfügung zu stellen
- den Verbraucher in Textform weitere Informationen zu liefern, bei Internetauktionen insbesondere a.) Informationen zum Widerruf- und Rückgaberecht, b.) Anschrift der für Beanstandungen zuständigen Niederlassung, c.) Ladungsfähige Anschrift des Vertragspartners sowie d.) Informationen zu Kundendienst sowie Gewährleistung/Garantie.

Die nachvertraglichen Informationspflichten werden insbesondere durch sog. Beipackzettel erfüllt, die der Ware beigelegt werden und den Verbraucher über seiner weiteren Rechte informieren. Sie können jedoch auch durch Übersendung per eMail erfüllt werden.

Achtung: Die nachvertraglichen Informationspflichten entfallen bei Verträgen über Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln erbracht werden (z.B. Call-by-Call-Anbieter, Mehrwertdienste, Downloadverträge).

IV. Fazit

Die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes stellt Internetauktionen auf eine Ebene mit Fernabsatzverträgen. Gewerbliche Verkäufer sollten hierauf kurzfristig reagieren und - soweit noch nicht erfolgt - ihre Auktionsseiten den neuen Anforderungen anpassen. Die erforderlichen Inhalte sind in diesem Beitrag abschließend dargestellt, so dass die Leser - bei ordnungsgemäßer Umsetzung obiger Punkte - fortan vor Abmahnungen ausreichend geschützt sein sollten.

(Stand November 2004)

© RA Dr. Hans M. Wulf, Hamburg
<http://www.IT-Rechtsinfo.de>